



und Verabfolgung an den Empfänger übergeben wird, insofern sie nichts Anstößiges oder dem Publico Nachtheiliges enthalten.

Wenn jedoch der Fall vorkommen kann, daß ausländische Kalender entweder nicht als solche, sondern als gedruckte Sachen oder mit der Post eingehen, folglich von den Grenz-Eingangs-Ämtern, da sie zu ihrer Kenntniß nicht kommen, Behufs der Stempelung nicht eingesandt werden können; so werden die Ämter derjenigen Städte des vielseitigen Departements, wo dergleichen Kalender, es sey nun mit der Post oder in anderer Art eingehen, hierdurch angewiesen:

die ausländischen Kalender anzuhalten und anhero zu senden.

Den Polizey-Behörden und den mit der Polizey-Bewaltung beauftragten Magisträten, wird hingegen zur Pflicht gemacht, bey den Buchhändlern, Buchdruckern und Bücherverleihern ihres Ortes zuweilen Revisionen vorzunehmen, die ungestempelt vorzustellenden ausländischen Kalender in Beschlag zu nehmen und dem Orts-Recise-Ämte zur weitern Untersuchung und Einsendung der Acten zu übergeben.

(K. H.) II. Abth. V. No. 774. Novbr. Oppeln, den 13. Novbr. 1816.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 238. Bekanntmachung, wegen eines zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Cartels.

Es ist über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Verbrecher der Königl. Preussischen, Kaiserlich Russischen und Königl. Pohlischen Staaten, ein Cartel-Vertrag abgeschlossen worden, dessen nähere Bekanntmachung noch vorbehalten wird. Sämmtliche Polizey-Behörden unseres Regierungs-Departements, werden jedoch hierdurch vorläufig angewiesen, etwaige Deserteurs aus den letztgedachten beiden Staaten anzuhalten und sofort über sie, wie auch über etwa vorkommende Auslieferungsfälle sonstiger Verbrecher aus diesen Staaten, anhero zu berichten und weitere Anweisung zu gewärtigen.

V. No. 322. Novbr. c. Oppeln, den 16. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 239. Bekanntmachung, die Etzelung, oder Stempelung der neuverfertigten Fabrikate der Professionisten, bevor sie mit selbstigen die-Märkte beziehen.

Wir finden uns veranlaßt, sämtliche Professionisten im hiesigen Regierungs-Departement hiermit aufzufordern, ihre neuverfertigte Waaren, womit sie die einländischen Jahrmärkte beziehen wollen, jederzeit vor deren Verpackung den Orts- Accise- Aemtern vorzuliegen, damit dieselben zum Zeichen der einländischen Fabrication entweder gestempelt oder gestrichelt werden können. Sollten wider Erwarten dergleichen Marktzieher sich bekommen lassen, Waaren ohne die vorschreibsmäßige Bezeichnung auf die Märkte mitzunehmen; so sollen dergleichen Fabricate von den Revisions- Beamten des Markt-Ortes angehalten und dem Accise- Amte des Wohnorts der solchergestalt betroffenen Professionisten zugeschickt, von diesen aber nur nach erwiesener einländischer Fabricatur und nachdem die Bezeichnung derselben erfolgt, gegen Erlegung der 24fachen Siegel- und Stempelungs- Gefälle, zurückgegeben werden.

Hierauf haben die Marktzieher mit Professionisten- Waaren sich genau zu achten. Die Accise- Aemter aber erhalten zugleich die Anweisung, die zum Markte ziehenden Professionisten prompt und dergestalt zu expediren, daß dieselben keine Veranlassung zur Beschwerde finden, wozegen die Beamten der Markt-Orte, falls sie unter den Professionisten-

Waa-

Nro. 239. Obwieszczenie tyczące się szteplowania rękodziel rzemieślniczych przed ich na iarmarki wywiezieniem.

Wszystkich rzemieślników w tutecznem Departamencie Regencyjnem do tego obowiązujemy, ieach nowo fabrykowane towary, z kteremi krajowe iarmarki zaciagać zamysłają, przed ich pakowaniem, Urzędowi Akcyzowym podać, żeby na znak ich w kraju fabrykowania szteplowane albo pieczętowane się stały. Jeżeli by, co się nie spodziewamy, iarmarcznicy się opowazyli, z towarem bez przepisanego znakowania na jarmark ieach, towar taki od dogladaczow mieysca iarmarkowego zabrany, i Urzędowi Akcyzowemu tego mieysca przyllany będzie, gdzie rzemieślnik o przestępiwie obwiniony osiadłem jest. Urzędy Akcyzowe nie prędzey ten zatrzymany towar wydaia, do poki iego fabrykowanie w kraju wyświadczone, szteplem znakowane się nie stae, i 24 krotny podatek za pieczętowanie i szteplowanie zapłacony nie będzie.

Podług tego przepisu powinni rzemieślnicy z ich rzemieślniczem towarem się ściśle sprować. Urzędowi Akcyzowym się zaś mocno nakaznie, rzemieślników na iarmarki iędzających nieodwlocznie odprawic, żeby im tem sposobem do ukarżania się żaden powód dany nie był. Urzędownicy mieysc iarmarkowych, ktorzyby

Fff 2

Waaren, unbezeichnete vorfinden sollten, die obige Anweisungen zu befolgen haben.

VII. 188. Oct. c. Oppeln, d. 23. Novbr. 1816.

Königlich Preussische Regierung  
zu Oppeln. 2te Abtheilung.

rzyby u rzemieślnikow towar nie  
lżeplowany znaleźli, mają się według  
wyżej danego im przepisu zachować.

w Opolu 23tego Listopada roku 1816.

Królewskiej Regencyi Wy-  
dział Drugi.

Nro. 240. Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen über den Kalender-Privat-Verlag.

Nachdem nunmehr durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Aug. d. J. die Stempel-Sätze bestimmt worden sind, denen die im Privat-Verlage erscheinenden Kalender unterworfen seyn sollen; so werden die Privat-Verleger solcher Kalender über die Gränzen ihrer Befugnisse und über ihre Verpflichtungen gegen den Staat, in Folge unseres Publickandi vom 9. July c. hiernach zur Behebung aller Zweifel und Rückfragen von diesen eingangenen gemeinern Bestimmungen zu ihrem Nachverhalte in Kenntniß gesetzt.

1.) Wer hithero schon mit Genehmigung seiner vorgesetzten Obrigkeit Kalender verlegt hat, bedarf keiner erneuerten Concession, wer dagegen diesen Verlag erst jetzt beginnen will, muß bei der Königl. Kalender-Deputation in Berlin die Genehmigung nachsuchen, die auch nicht verweigert werden soll, insofern der Nachsuchende einen guten Ruf, und die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu seyn.

2.) Die zu ertheilende Genehmigung ist daher auch nur persönlich.

3.) Sie begründet auch durchaus kein Monopol oder ausschließliches Recht weder auf eine besondere Kalendergattung, noch auf einen bestimmten District, sondern es ist jeder concessionirte Verleger befugt, seinen Kalender-Verlag im ganzen Umfange der Monarchie abzuschicken.

Auch die Königl. Kalender-Deputation wird ihrerseits den Verlag ihrer Kalender so lange noch fortführen, bis die Ueberzeugung gewonnen worden ist, daß der Staat durch die Privat-Verleger hinlänglich versorgt werden könne.

und

und daß deren Kalender allen Forderungen entsprechen und Genüge leisten, welche in Bezug auf Kultur und Sittlichkeit mit Fug und Recht gemacht werden dürfen.

- 4.) Die Manuscripte von den herauszugebenden Kalendern, müssen spätestens bis zum 1. July vor dem neuen Kalender-Jahre, leserlich geschrieben, der Königl. Kalender-Deputation zur Censur eingereicht werden. Später eingehende Manuscripte werden entweder gar nicht angenommen, oder bleiben bis zum nächstfolgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf daher kein Kalender bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gedruckt und verlegt werden. Die Königl. Kalender-Deputation wird übrigens bei der ihr zustehenden Censur alles zurückweisen, was zum Aberglauben und zu Irthümern verleiten, oder auf Religion, Sittlichkeit und Vaterlandsliebe nachtheilig einwirken könnte.
- 5.) Die Redaction folgender Gegenstände:

- a) der Monats tafeln, und astronomischen Notizen;
- b) der genealogischen Tabellen von den regierenden und fürstlichen Häusern;
- c) der Post-Course und Preis-Entfernungen;
- d) der Jahrmarks-Verzeichnisse

kann darum den Privat-Verlegern nicht überlassen bleiben, weil es bei diesen Nachrichten wegen ihres Einflusses auf das bürgerliche und Geschäftsleben und wegen der äußeren Staaten-Verhältnisse ganz besonders auf Authenticität und öffentliche Verlaubigung ihrer Richtigkeit ankommt.

Die Kalender-Verleger dürfen daher vorgenannte Gegenstände auch lediglich nur auf den Grund viderirter Abschriften der diesfälligen bei der Kalender-Deputation niedergelegten officiellen Nachweisungen aufnehmen und abdrucken lassen; Sie können sich diese Abschriften von der Königl. Kalender-Deputation in portofreien Briefen erbitten, und werden dieselben gegen Vorauszahlung des nachstehenden billigen Honorar erhalten:

ad a) für die Monats tafeln nebst den astronomischen Nachrichten auf den Horizont der großen Städte in der Monarchie berechnet,	
zu einem Quart-Kalender	8 rth.
— — Octav- und Duodez-Kalender	5 rth.
— — Wand Kalender	2 rth.

- ad b) für die Genealogieen der regierenden und anderer fürstlichen Häuser 5 rthl.  
ad c) für die Nachweisung der Postcourse und Ortsentfernungen,  
wenn sie für die ganze Monarchie gilt 5 rthl.  
für ein einzelnes Regierungs-Departement 3 rthl.  
ad d) für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande 4 rthl.

Hiernach haben sich die Unternehmer vom Kalender-Privat-Verlag gemessenst zu achten.

VIII. 387. Novbr. Oppeln, den 24. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

### B e f a n n t m a c h u n g

der wohlthätigen Handlung des Canonicus, Erzpriester und Stadtpfarrer Herrn v. Zoffeln zu Meisse.

Der Canonicus, Erzpriester und Stadtpfarrer Herr von Zoffeln in Meisse, hat sich durch die bessere Dotirung des Lehrers und der 24 armen Knaben in dem dortigen sogenannten Mendicanten-Hospital, so wie durch die neue Einrichtung des Hospital-Gebäudes, wozu er allein 1000 rthlr. beigetragen, eine solche Verdienstlichkeit erworben, daß wir uns gedrungen fühlen, dieselbe hiermit öffentlich anzuerkennen.

X. Novbr. e. No. 304. Oppeln, den 20. Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

---